

planaufstellende  
Kommune:

Stadt Brück  
vertreten durch das Amt Brück  
Ernst-Thälmann-Straße 59  
14822 Brück



Projekt:

**5. Änderung des Flächennutzungsplans  
der Stadt Brück**

**Begründung zum Entwurf  
Teil 1: Begründung**

Erstellt:

**September 2021**

Auftragnehmer:

büro.knoblich   
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN  
Zschepplin-Erkner-Halle (Saale)

Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA  
Heinrich-Heine-Straße 13  
15537 Erkner

Bearbeiter:

B.Sc. A. Walter

Projekt-Nr.

20-071\_B

geprüft:

.....  
Dipl.-Ing. B. Knoblich



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Anlass und Inhalt der Planänderung.....</b>	<b>3</b>
1.1 Planungsanlass .....	3
1.2 allgemeine Beschreibung des Vorhabens .....	3
1.3 Verfahren.....	4
<b>2 geplante Darstellung im Flächennutzungsplan .....</b>	<b>5</b>
<b>3 übergeordnete Planungen.....</b>	<b>6</b>
3.1 Landesplanung (LEPro 2007 und LEP HR).....	6
3.2 Regionalplanung.....	7
3.3 Landschaftsrahmenplan .....	7
3.4 Landschaftsplan .....	7
3.5 geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht .....	8
3.6 Flächen und Objekte des Denkmalschutzes .....	8
<b>4 Erschließung .....</b>	<b>8</b>
4.1 Verkehrserschließung.....	8
4.2 Ver- und Entsorgung .....	8
<b>5 Immissionsschutz.....</b>	<b>8</b>
<b>6 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan.....</b>	<b>9</b>
<b>7 Naturschutz und Landschaftspflege .....</b>	<b>9</b>
<b>8 Form der Genehmigungsunterlage .....</b>	<b>10</b>
<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>11</b>

### Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Lage des Änderungsbereichs.....	4
Abb. 2: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan .....	9

### Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Verfahrensschritte für die Aufstellung des Flächennutzungsplans:.....	4
---	---

## **1 Anlass und Inhalt der Planänderung**

### **1.1 Planungsanlass**

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) soll folgendes Ziel erreicht werden:

- Darstellung einer südöstlich der Bundesautobahn A 9 gelegenen Fläche für die Landwirtschaft westlich der Ortslage Alt Bork als sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“

Für die Stadt Brück liegt der mit Datum vom 11.01.2011 genehmigte FNP vor. Dieser wurde mit Bekanntmachung am 13.05.2011 wirksam. Seit Bekanntmachung wurden insgesamt 4 Änderungen für Teilflächen durchgeführt, von denen der vorliegende Änderungsbereich jeweils nicht betroffen war.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen, soll das Gebiet als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO dargestellt werden. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „PV-Anlage Neuendorf / Alt Bork“ der Stadt Brück. Sie ist erforderlich, weil die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen den aktuellen Darstellungen des wirksamen FNP entgegenstehen.

Entsprechend wird das betreffende Gebiet in der 5. Änderung des Flächennutzungsplans auf einer Fläche von 3 Hektar als sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ dargestellt.

### **1.2 allgemeine Beschreibung des Vorhabens**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in ihrer Sitzung am 12.12.2019 beschlossen, für eine direkt südöstlich angrenzend an der Bundesautobahn A 9 gelegene Ackerfläche westlich der Ortschaft Alt Bork den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Neuendorf / Alt-Bork“ aufzustellen, um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen.

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen kein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB darstellen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Insbesondere sollen folgende Planungsziele erreicht werden:

- politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Nutzung einer intensiv genutzten, landwirtschaftlichen Fläche als Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials der Stadt Brück
- Erzeugung von Strom aus Solarenergie und damit verbundene Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

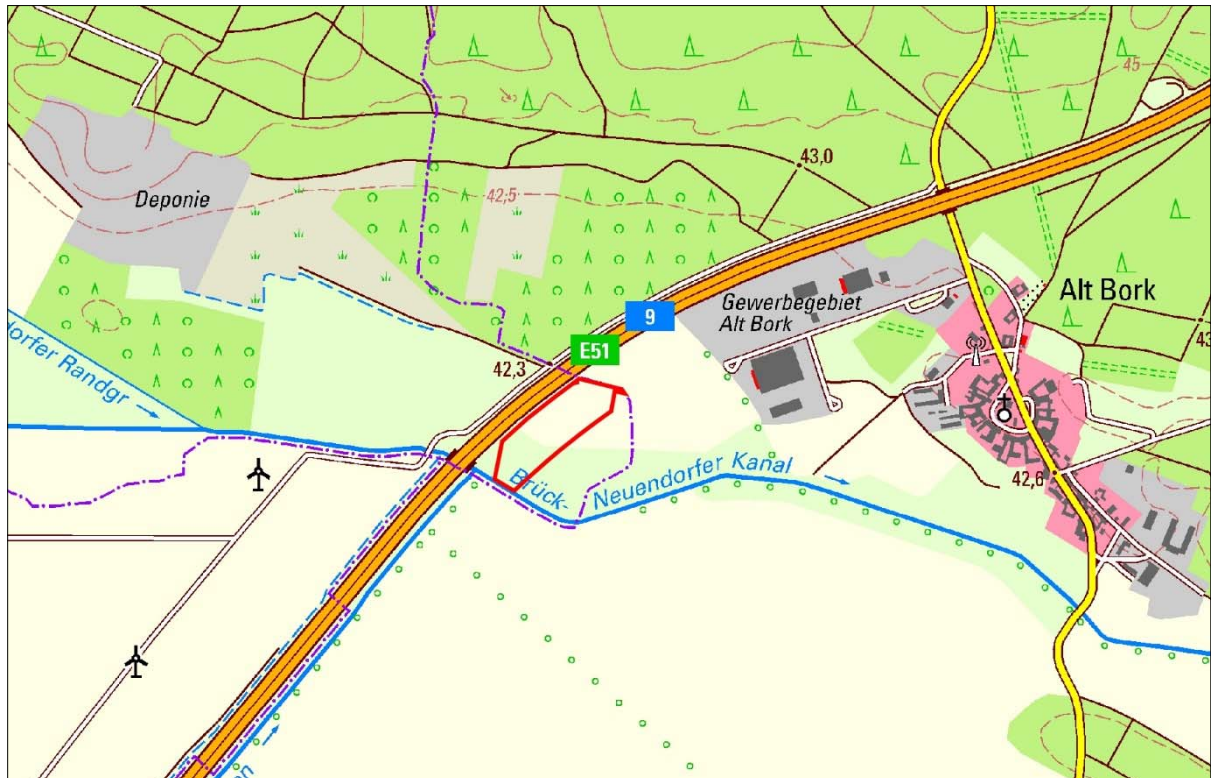


Abb. 1: Lage des Änderungsbereichs  
 (DTK025 © GeoBasis-DE/LGB, 2020)

Änderungsbereich

### 1.3 Verfahren

Gemäß den Vorgaben des § 8 Abs. 3 BauGB wird gleichzeitig mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Anlage Neuendorf / Alt-Bork“ die Änderung des FNP der Stadt Brück durchgeführt (Parallelverfahren).

Das Verfahren zur 5. Änderung des FNP gliedert sich in folgende Verfahrensschritte:

Tab. 1: Verfahrensschritte für die Aufstellung des Flächennutzungsplans:

Verfahrensschritte (in zeitlicher Reihenfolge)	Gesetzliche Grundlage	Datum
1. Aufstellungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung und ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	§ 2 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB	12.12.2019 Amtsblatt 14.02.2020
2. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden	§ 3 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB	22.02.2021 bis 26.03.2021
3. Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, mit Aufforderung zur Äußerung auch im	§ 4 Abs. 1 BauGB	24.02.2021 bis 26.03.2021

<b>Verfahrensschritte</b> (in zeitlicher Reihenfolge)	<b>Gesetzliche Grundlage</b>	<b>Datum</b>
Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung		
4. Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplans und ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses	§ 3 Abs. 2 BauGB	
5. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen	§ 3 Abs. 2 BauGB	
6. Einholen der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Entwurf des Flächennutzungsplans	§ 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB	
7. Behandlung der Anregungen und Bedenken der Bürger, der Nachbargemeinden, der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, in der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen einer umfassenden Abwägung	§ 3 Abs. 2 S. 4 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB	
8. Information der Bürger, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden über die Abwägung zu den während der Offenlage eingegangenen Anregungen und Bedenken	§ 3 Abs. 2 BauGB	
9. Feststellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans	§ 10 Abs. 1 BauGB	
10. Einreichen des Flächennutzungsplans zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde		
11. ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung und damit Wirksamwerden des Flächennutzungsplans	§ 10 Abs. 3 BauGB	

## 2 geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

Entsprechend der geplanten Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die Art der Nutzung als sonstiges Sondergebiet „SO Photovoltaik“ dargestellt.

### **3 übergeordnete Planungen**

#### **3.1 Landesplanung (LEPro 2007 und LEP HR)**

##### Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007)

Gemäß Festlegung (Grundsatz der Raumordnung) im § 2 (3) des LEPro sollen in den ländlichen Räumen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden. Nach § 4 (2) soll durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.

Der Betrieb von PV-Freiflächenanlagen wird aus Sicht des Erarbeitungsstandes des LEPro 2007 als „neues Wirtschaftsfeld“ angesehen. Es ist jedoch anzumerken, dass dieser Wirtschaftszweig mittlerweile einen etablierten Bestandteil der Energiewirtschaft darstellt. Die vorliegende Planung entspricht den Festlegungen des LEPro.

Die möglicherweise auftretenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die geplante Anlage (vgl. Anhang 2 zum Umweltbericht LEPro 2007 zu den genannten Festlegungen) werden im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan analysiert und gegebenenfalls durch vorgeschlagene Maßnahmen ausgeglichen.

##### Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR)

Der LEP HR enthält für den Änderungsbereich keine flächenhaften Gebietsfestlegungen in Form von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten. Flächen, die nördlich an die benachbarte Bundesautobahn A 9 angrenzen, befinden sich im Freiraumverbundsystem, der Änderungsbereich selbst ist davon nicht betroffen.

Den Belangen des Freiraumschutzes ist gemäß Grundsatz G 6.1 bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen, besonderes Gewicht beizumessen, gleiches gilt für die die Belange der Landwirtschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Gemäß Grundsatz G 8.1 (1) soll zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.

Die Größe der in Anspruch genommenen Ackerfläche stellt im Vergleich zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen im gesamten Gemeindegebiet einen geringen Anteil dar, so dass von einer spürbaren Beeinträchtigung der Landwirtschaft nicht auszugehen ist. Die Ausweisung als Sondergebiet hat die Etablierung von extensivem Grünland unter den Solarmodulen zur Folge. Dadurch wird der Bodenerosion entgegengewirkt, das Ausbringen von Düngemitteln und der Eintrag von Schadstoffen durch die Landwirtschaft wird vermieden. Des Weiteren ist durch die nicht landwirtschaftliche Nutzung der Fläche eine Regeneration des Bodens und damit der Erhalt der natürlichen Bodenfruchtbarkeit gegeben.

Aus Sicht des Freiraumschutzes ist festzuhalten, dass es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche handelt, im Rahmen der Errichtung der Anlage ist die Versiegelung minimal. Für Flora und Fauna geht mit dem Vorhaben eine Aufwertung einher.

### **3.2 Regionalplanung**

Einen integrierten Regionalplan der Planungsregion Havelland-Fläming gibt es derzeit nicht.

Die Regionalversammlung hat am 27.06.2019 die Aufstellung des Regionalplans „Havelland-Fläming 3.0“ beschlossen, konkrete Planunterlagen sind derzeit noch nicht vorhanden.

Für die vorliegende Planung zu beachtende Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf Ebene der Regionalplanung sind somit nicht vorhanden.

### **3.3 Landschaftsrahmenplan**

Gemäß Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Potsdam-Mittelmark sind die Flächen des Plangebietes einer vorrangigen Aufwertung von überwiegend intensiv genutztem Grünland sowie einer nachrangigen Aufwertung von Ackerfluren zugeordnet (vgl. Karte 1: Entwicklungsziele SO, LRP 2006).

Der Biotopverbund sieht für das westliche Plangebiet Entwicklungsflächen mit regionaler Bedeutung naturschutzfachlich geeigneter Gebiete vor (Karte 2: Biotopverbund). Gemäß Landschaftsrahmenplan ist das Ziel des Biotopverbundes eine nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften, sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Das Plangebiet, aufgrund der Lage an der A 9, wird als Standort mit vordringlichem Bedarf für die Errichtung von Grünbrücken oder Wilddurchlässen dargestellt.

Den zuvor aufgeführten Umweltzielen des LRP des Landkreises Potsdam-Mittelmark wird durch die hier betrachtete Planung entsprochen. Durch die Anlage einer Frischwiese wird ein hochwertiger Lebensraum für Insekten, Vögel und Säugetiere geschaffen, der zum Biotopverbund beiträgt.

### **3.4 Landschaftsplan**

Die Ziele des Landschaftsrahmenplans Potsdam-Mittelmark gelten auch für den Landschaftsplan Brück. Im Landschaftsplan wird das naturschutzfachliche Ziel genannt, aufgrund starker Entwässerung, Nährstoffbelastung und Artenarmut, vorhandene Ackerflächen in Grünland umzuwandeln. Diesem Ziel wird mit der Änderung des Flächennutzungsplans und der Umsetzung des B-Plans entsprochen, der auf der Fläche der PV-Anlage, zwischen und unter den Modultischen, die Anlage und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland vorsieht. Bisher werden die Flächen ackerbaulich genutzt. Durch die Umwandlung von Acker zu Grünland werden die Belastungen im Plangebiet reduziert, die sich aus der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche (u.a. Nährstoffbelastung) ergeben und die Artenvielfalt erhöht.

Weiterhin wird das Ziel genannt, naturnahe Abschnitte von Fließgewässern und Gräben zu erhalten sowie die übrigen Gewässerabschnitte aufzuwerten. Durch die Umwandlung von Acker in Grünland und einer damit verbundenen Verringerung der Nährstoffbelastung sowie das Freihalten eines Gewässerrandstreifens entlang des *Brück-Neuendorfer Kanal* wird diesem Ziel entsprochen.

### **3.5 geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht**

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht oder Wasserrecht.

### **3.6 Flächen und Objekte des Denkmalschutzes**

Baudenkmale, Gartendenkmale, technische Denkmale und Denkmalbereiche sowie Bodendenkmale im Sinne des § 2 Abs. 2 BbgDSchG sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

## **4 Erschließung**

### **4.1 Verkehrserschließung**

Die Verkehrserschließung des Änderungsbereichs erfolgt über die östlich angrenzenden Erschließungsstraßen des Gewerbegebiets Alt Bork mit Anschluss an die Landesstraße L 851. In nördlicher Richtung besteht über die Bundesstraße B 246 an der Anschlussstelle Beelitz Anschluss an die Bundesautobahn A 9.

Mit einem vorhabenbedingtem Verkehrsaufkommen ist ausschließlich während der Bauzeit der Photovoltaikanlage (max. 5 Monate) zu rechnen.

Der Betrieb der Anlage erfolgt vollautomatisch. Ein Anfahren der Anlage vornehmlich mit Kleintransportern bzw. PKW ist nur zur Wartung bzw. bei Reparaturen erforderlich. Die daraus resultierende Belastungszahl umfasst ca. 10 Fahrzeuge pro Jahr bei maximal 2 Fahrzeugen pro Tag.

### **4.2 Ver- und Entsorgung**

Die Versorgung des Sondergebiets mit Trink- und Löschwasser, die Beseitigung von Abwasser und von Abfällen ist für das Sonstige Sondergebiet „SO Photovoltaik“ nicht notwendig. Das anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Bereichs der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Versickerung zu bringen.

Zuständiger Netzbetreiber für die Versorgung mit elektrischer Energie und die Netzeinspeisung ist die E DIS Netz GmbH.

Der zuständige Netzbetreiber für Telekommunikation ist die deutsche Telekom AG.

## **5 Immissionsschutz**

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und



Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

#### Auswirkungen des Änderungsbereichs

Aufgrund der Lage des Änderungsbereichs auf landwirtschaftlich genutzten mit Abständen zur nächstgelegenen Wohnbebauung sowie die geplante, nicht lärmintensive Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage sind keine Beeinträchtigungen durch Emissionen aus dem Änderungsbereich zu erwarten.

#### Einwirkungen auf den Änderungsbereich

Da innerhalb des Änderungsbereichs keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant werden, sind eventuelle Einwirkungen aus den angrenzenden Gebieten als irrelevant einzustufen.

## 6 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

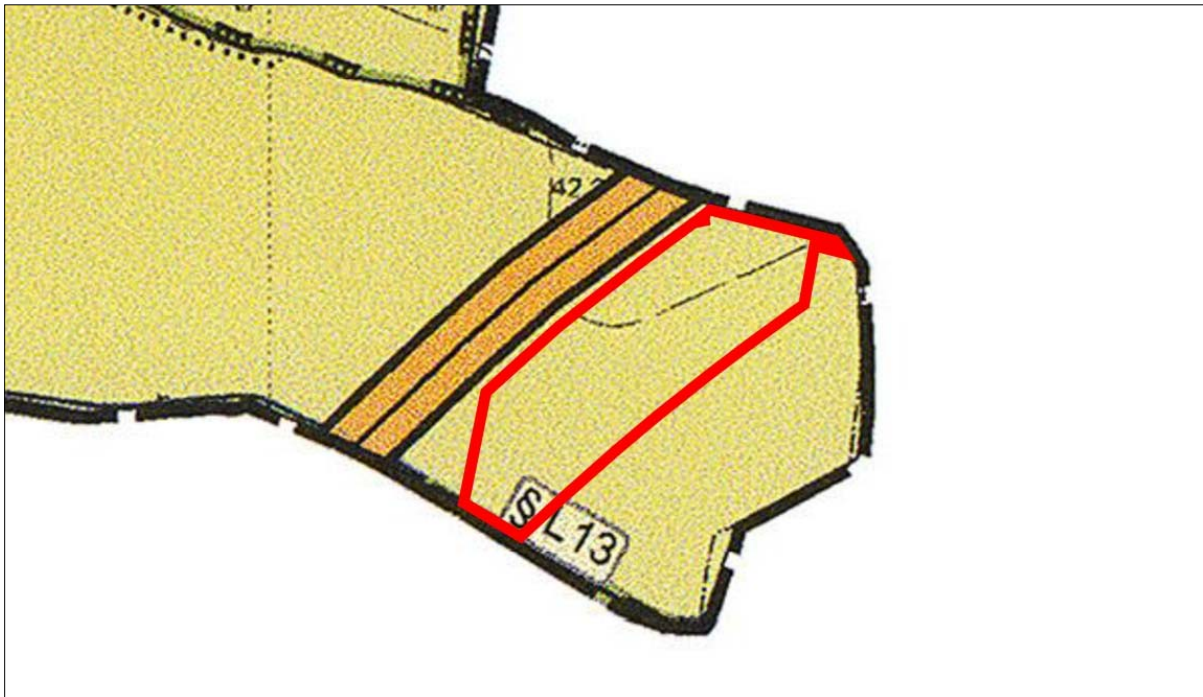



Abb. 2: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

 Änderungsbereich für das sonstige Sondergebiet

## 7 Naturschutz und Landschaftspflege

Nach § 2a BauGB ist für den Bereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB beizulegen, in dem die nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargestellt sind.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

## **8 Form der Genehmigungsunterlage**

Der Flächennutzungsplan einer Gemeinde unterliegt einer ständigen Fortschreibung. Im § 6 Abs. 6 BauGB ist demgemäß die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans geregelt. Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück wird nur ein Planausschnitt des betroffenen Gebiets mit den zugehörigen Informationen sowie gesiegelten und unterschriebenen Verfahrensvermerken (in der Fassung des Feststellungsbeschlusses) und einer sich auf den Änderungsbereich beschränkende Begründung zur Genehmigung eingereicht.

Sonstige Änderungen sind nicht vorgesehen, da mit dem Beschluss über die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück keine erneute Bekanntmachung des Flächennutzungsplans in der Fassung, die er durch die 5. Änderung erfahren hat, bestimmt wurde (§ 6 Abs. 6 BauGB).

Büro Knoblich

Erkner, 14.09.2021

## Quellenverzeichnis

### Gesetze/Urteile/Richtlinien/Verordnungen

**BauGB (2021):** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

**BauNVO (2021):** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

**BbgDSchG (2004):** Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S.215)

**BImSchG (2020):** Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist.

**BNatSchG (2021):** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist.

**LEPro (2007):** Landesentwicklungsprogramm 2007 Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg.

**LEP HR (2019):** Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg vom 29.04.2019.

**PlanZV (2021):** Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

**ROG (2020):** Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.

### Internetseiten

**Land Brandenburg (2020):** Geoportal Brandenburg. Im Internet unter:  
<https://geoportal.brandenburg.de/geodaten/suche-nach-geodaten/w/map/doc/22/>  
Letzter Aufruf am: 30.09.2020.

**LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg) (2020):** Brandenburg Viewer. Im Internet unter:  
<https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>  
Letzter Aufruf am 30.09.2020.